

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### WEMENTO

#### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) der WEMENTO, Jägerbergweg 5, 4400 Steyr (folgend auch „Agentur“ oder „WEMENTO“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die seitens der Agentur gegenüber dem Kunden (folgend auch „Auftraggeber“ genannt) erbracht werden. Sie werden auch sämtlichen, zukünftigen Geschäften, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird und auch wenn diese mündlich – insbesondere telefonisch – per E-Mail oder auf anderem Weg abgeschlossen werden, zugrunde gelegt. Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden, die mit Unternehmern iSd § 1 KSchG getroffen werden, erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

#### 2. Angebot, Preis, Auftragserteilung, Vertragsabschluss

Angebote von WEMENTO sind grundsätzlich freibleibend und für die Dauer von 14 Tagen ab Angebots-Datum gültig. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung oder Lieferung durch die Agentur zustande. Die im Angebot angegebenen Beträge gelten für Arbeiten an Werktagen zwischen 9 Uhr und 18 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten werden mit einem Aufschlag von 25 %, Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mit einem Aufschlag von 50 % berechnet. Reisen werden mit den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lautenden, vom Bundesministerium für Finanzen angegebenen Sätzen verrechnet.

Wird nach Vertragsabschluss durch den Kunden gegenüber den ursprünglichen Vorgaben (Angebot und mündliche Vereinbarungen) eine Leistungsvorgabe verändert und hierdurch ein Mehraufwand verursacht oder müssen von der Agentur zusätzliche Leistungen oder Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden, um Terminvorgaben des Kunden zu erfüllen, ist die Agentur berechtigt, eine zusätzliche Vergütung gemäß Preisliste zu fordern.

#### 3. Lieferung

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung und Leistung die Agentur verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von WEMENTO nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen und ist für die Leistung die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich WEMENTO beim Eintritt eines dieser Ereignisse in

Lieferverzug befindet. Die Agentur ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von WEMENTO sofort fakturiert werden.

#### 4. Gewährleistung

WEMENTO leistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr, dass Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden.

Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Soweit ein von WEMENTO zu vertretender Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, ist WEMENTO nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Stellt der Kunde WEMENTO auf Verlangen die beanstandete Lieferung oder Leistung nicht zur Verfügung oder veräußert oder verwendet er das Produkt, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Für Leistungen, die durch den Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt ebenfalls jegliche Gewährleistung durch die Agentur.

Gewährleistungsansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind oder der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung und Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat.

Soweit die Agentur Dienstleistungen Dritter (zB Fotografen, Illustratoren, Service-Provider, Datenbankentwickler, Programmierer etc.) lediglich an den Kunden durchreicht, beschränkt sich die Haftung der Agentur auf das Auswahlverschulden.

Ist WEMENTO zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die WEMENTO zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Ist der Kunde Unternehmer iSd § 1 KSchG, so erlöschen alle Gewährleistungsansprüche jedenfalls sechs Monate nach Lieferung.

#### 5. Kündigung

Sofern vertraglich festgelegt wurde, dass die Agentur eine Dauerleistung bereitzustellen hat, beginnt die 1. Nutzungsperiode mit dem Datum der erstmaligen zur Verfügungstellung der Leistung. Sie erstreckt sich mindestens über die Dauer von 6 Monaten zum Monatsende. Die Dauerleistung ist vom Kunden frühestens zum Ablauf der ersten Nutzungsperiode kündbar. Die Kündigung muss WEMENTO, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens einen Monat vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich zugehen. Sofern keine Kündigung bis mindestens einen Monat vor Ablauf der Nutzungsperiode

ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um eine weitere Nutzungsperiode.

WEMENTO ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Kündigungsrechte insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mit fälliger Zahlung ganz oder teilweise länger als sechs Wochen in Verzug gerät oder der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und er – trotz schriftlicher Mahnung – den Vertragsverstoß wiederholt oder bei fortbestehen- dem Verstoß nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen einstellt oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 6. Zahlung, Zahlungsverzug

Rechnungen sind nach Erhalt sofort zahlbar ohne Abzug. Ist der Kunde Unternehmer iSd § 1 KSchG, so hat er den vollen Rechnungsbetrag auch dann zu entrichten, wenn er die Mangelhaftigkeit der Leistung behauptet. Bei Auftragserteilung sind 20 % der Summe laut Angebot fällig. Bei längerfristigen Projekten können weitere Raten vereinbart werden. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die auf der Rechnung angegebenen Bankkonten der Agentur geleistet werden. Zudem hat der Kunde sämtliche für die Agentur angefallenen Barauslagen (wie z.B. Druck und Herstellungskosten, Werbemittel) zur Gänze zu ersetzen. Ebenso trägt der Kunde sämtliches, zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltendes Kilometergeld, das im Rahmen der Auftragsabwicklung der Agentur zu Lasten geht. Sämtliche Preise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Verzug, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist WEMENTO unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, ohne dass dadurch aber der Kunde von seinen laufenden Zahlungsverpflichtung enthoben wird und zwar weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Aussetzung zusätzlich auflaufenden Beträge. § 25a IO bleibt unberührt. Darüber hinaus behält sich WEMENTO das Recht vor, Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zu deaktivieren, offline zu nehmen, oder die Übergabe zurückzuhalten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

WEMENTO behält sich das Eigentum an Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen. Die Rechte am Design, an wesentlichen Bestandteilen des Layouts und den durch die Agentur gelieferten Inhalten

wie bspw. Bilder, Texte und Videos gehen grundsätzlich nicht an den Kunden über. Der Kunde erhält ein Werknutzungsrecht.

## 8. Haftung und Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche wegen Vermögensschäden gegen WEMENTO sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertragliche Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, es sei denn, WEMENTO hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus dem Nichtvorhandensein einer vereinbarten Beschaffenheit. Soweit WEMENTO dem Grunde nach für Vermögensschäden haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Alle Schadensersatzansprüche gegen WEMENTO verjähren 12 Monate nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt. Wenn und soweit die Haftung von WEMENTO ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WEMENTO. Liefert der Kunde der Agentur Materialien für die zu erbringende Leistung, so haftet der Kunde dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zugelieferten Materialien verfügt, die im Rahmen des Einsatzes und der Nutzung der Leistung benötigt werden. Der Kunde stellt WEMENTO von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen WEMENTO von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder sonstigen Verwertung von Programmen, Daten, Informationen, Bildern, Tönen Fotografien etc. geltend gemacht werden.

## 9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, WEMENTO sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er ist weiter verpflichtet, WEMENTO auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch WEMENTO bedeutungsvoll sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie WEMENTO unbekannt sind. Soweit WEMENTO und der Kunde gemeinsame Entwicklungsstufen definieren, ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten zur Einhaltung dieser Schritte zu erbringen. Die Abnahme und Freigabe der Entwicklungsstufen erfolgt schriftlich. Verlangt der Kunde Änderungen an den definierten Entwicklungsstufen, ist WEMENTO berechtigt, diese Änderungen nur unter Vereinbarung einer Zusatzvergütung zu akzeptieren. Sollte sich aus einer solchen akzeptierten Änderung (Nachkalkulation) eine Verzögerung der Termine ergeben, wird WEMENTO dies dem Kunden umgehend mitteilen.

WEMENTO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde eine Mitwirkungspflicht nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist WEMENTO berechtigt, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der Liste mit den Stundensätzen oder des jeweiligen schriftlichen Angebotes anzurechnen.

## 10. Rechte an den Leistungen von WEMENTO

WEMENTO überträgt mit Abnahme das zeitlich unbegrenzte, einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht der gelieferten Leistungen. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von WEMENTO für den Kunden eingekauft wurden, insbesondere Wort, Musik, Bild, Schrift oder künstlerische Leistung. Diese werden dem Kunden im Einzelfall bekannt gegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten. Der Kunde ist nicht berechtigt die Lieferung oder Leistung in Teilen oder im Ganzen zu bearbeiten, zu verändern oder zu vertreiben, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung. Die Originale der für die Produktion verwendeten Daten sowie alle Vorstufen zur fertigen Leistung verbleiben im Eigentum von WEMENTO.

## 11. Sonstiges

Diese Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Rechts der Republik Österreich. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist Steyr. Dies gilt für Verbraucher iSd § 1 KSchG nur dann, wenn sich der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung im Gerichtssprengel befindet.

Ist der Kunde Unternehmer iSd § 1 KSchG, so bedürfen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.